

95. 1. Zum Begriff „Bildnis“ im Sinne des § 22 KunstUG. vom 9. Januar 1907.

2. Muß ein Schauspieler, der bei der Aufnahme eines kinematographischen Films gegen Entlohnung als Darsteller mitgewirkt hat, es sich gefallen lassen, daß Abbildungen von Filmbildern, auf denen die von ihm dargestellte Person erscheint, zu Reklamezwecken auf Postkarten verbreitet werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1921 i. S. M. (Rl.) w. N.-Gej. (Bell.). I 185/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war zusammen mit der Filmschauspielerin Asta Nielsen Darsteller im Film „Kausch“, der nach dem gleichnamigen Schauspiel Strindbergs aufgenommen wurde. Nach Beendigung der Aufnahme für den Film wurden mit einem photographischen Standapparat noch einige Einzelaufnahmen gemacht, die gewissen Bildern des Films entsprachen und bei denen der Kläger gleichfalls mit der Asta Nielsen zusammenwirkte. Für seine Tätigkeit erhielt er eine Vergütung von 8000 M. Von den photographischen Standaufnahmen stellte die Beklagte im Einverständnis mit der zur Verfügung über den Film berechtigten Gesellschaft Vervielfältigungen für Ansichtspostkarten her, die mit der gedruckten Unterschrift „Asta Nielsen in Strindbergs Kausch“ in den Verkehr gebracht wurden.

Der Kläger fühlt sich dadurch geschädigt, daß diese Postkarten ohne seine Zustimmung vertrieben worden sind. Eine Schädigung seiner bürgerlichen Stellung und zugleich eine Mißachtung seines künstlerischen Ansehens findet er besonders darin, daß er, wiewohl einer der Hauptdarsteller, in der Unterschrift nicht mit Namen genannt ist. Er hat deshalb von der Beklagten mit dem Klageantrag verlangt, daß sie die Herstellung der Postkarten unterlasse, die bereits hergestellten Postkarten vernichte und ihm Schadensersatz leiste.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Zu Unrecht wird von der Revision Verletzung des § 22 KunstUG. gerügt. Nach dieser Vorschrift dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden; die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Geschützt sind hier nur Bildnisse von Personen. Über den Begriff „Bildnis“ spricht sich die amtliche Begründung (S. 31) dahin aus, daß er im eigentlichen Sinne des Wortes zu verstehen sei, „d. h. die Darstellung

der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung" bedeute. Von einem Bildniß im Sinne des Gesetzes kann daher nur dann die Rede sein, wenn die Darstellung den Zweck verfolgt, eine Person in ihrer dem Leben nachgebildeten äußeren Erscheinung dem Beschauer vor Augen zu führen und das Aussehen, wie es gerade dieser bestimmten Person eigen ist, insbesondere ihre Gesichtszüge, im Bilde wiederzugeben. Diese Voraussetzung fehlt zweifellos bei der photographischen Abnahme des Klägers und seiner Partnerin für den Film. Der Zweck der Filmaufnahme war darauf gerichtet, die Handlung, die in Strindbergs „Mausch" dichterisch bearbeitet worden ist, in einer Reihe von Lichtbildern darzustellen. Der Kläger wurde hierbei als Schauspieler beteiligt, um durch seine künstlerische Begabung einer handelnden Person Gestalt, Gebärde und Miene zu verleihen, wie sie dem Inhalte des Stücks und dem Gang der Handlung entsprachen. Der gleiche Zweck hätte in annähernd derselben Weise auch erreicht werden können, wenn statt des Klägers ein anderer angesehener Bühnenkünstler zur schauspielerischen Mitwirkung zugezogen worden wäre. Es kam demnach bei der Filmaufnahme nicht darauf an, den Kläger in seiner dem Leben entsprechenden äußeren Erscheinung abzubilden, vielmehr gab er, wie es auch ein anderer Künstler statt seiner hätte tun können, seine Person zur Abbildung her, um einer im Werke des Dichters handelnd gedachten Person körperliche Gestalt zu verleihen. Verfolgte also die Aufnahme nicht den Zweck, gerade die Person des Klägers als solche mit den Besonderheiten seiner natürlichen Beschaffenheit im Bilde wiederzugeben, so fehlt es an einer wesentlichen Vorbedingung für das Vorhandensein eines Bildnisses im Sinne des § 22 KunstUG.

Die gleichen Erwägungen treffen auch auf die Aufnahmen zu, die nach Vollendung des Filmwerks mit einem photographischen Standapparat gemacht wurden. Es handelt sich dabei um die Wiederholung einzelner Filmbilder, die als besonders geeignet angesehen wurden, die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit auf das im Film dargestellte Stück zu lenken und als Reklame zu dienen. Wenn der Kläger sich für diese Aufnahmen zur Verfügung stellte, so setzte er damit lediglich dieselbe Tätigkeit fort, die er bei der Aufnahme des Films entfaltet hatte. Auch jetzt sollten durch die Lichtbilder nur die im Filmwerk auftretenden Personen im Rahmen der dortigen Handlung dargestellt werden, nicht aber sollten die äußeren Erscheinungen des Klägers und seiner Partnerin so wiedergegeben werden, wie sie wirklich dem Leben entsprachen. Anlaß für die Standaufnahmen war also ein gegenständlicher Zweck, nicht aber, wie es für den Begriff des Bildnisses erforderlich ist, der Zweck der bildlichen Darstellung der Persönlichkeiten als solcher. Unter diesen Umständen sieht dem Kläger der Schuß des

§ 22 KunstU.G. nicht zur Seite, und er kann der Verbreitung von Postkarten, die einzelne Filmbilder nach jenen Standaufnahmen wiedergeben, nicht widersprechen.

Wollte man aber zugunsten des Klägers annehmen, daß die Standaufnahmen nicht allein die Wiedergabe von Filmbildern, sondern zugleich die Herstellung eines Bildnisses von der Person des Klägers als solcher bezweckten, so könnte dennoch die Klage keinen Erfolg haben, da in diesem Falle die Erwägungen des Berufungsgerichts durchgreifen würden. Das Berufungsurteil führt aus, daß aus der Entlohnung, die der Kläger für sein Auftreten im Film erhalten habe, auch sein Einverständnis mit den üblichen Reklamemaßnahmen gefolgert werden müsse, zumal in dem vom Kläger über die Herstellung des Films abgeschlossenen Vertrage eine großzügige Reklame vorgesehen sei, zu der auch der Postkartenvertrieb gerechnet werden müsse. Weder könne sich der Kläger dadurch verletzt fühlen, daß die gleichen — selbst intimen — Bilder, die mittels des Films dem zuschauenden Publikum vorgeführt würden, auch auf Postkarten verbreitet würden, noch liege eine Schädigung des Klägers, besonders eine Kränkung seiner Künstlerlehre, darin, daß auf den Postkarten, wie üblich, nur der Name der weiblichen Hauptdarstellerin genannt, dagegen sein Name nicht erwähnt worden sei.

Hierzu macht die Revision geltend, daß der Filmschauspieler, der gegen Entgelt bei Herstellung eines Films mitwirke, eine Entlohnung nur für seine künstlerische Leistung, die schauspielerische Darstellung, erhalte, nicht aber dafür, „daß er sich abbilden lasse“; es bedürfe vielmehr in jedem Falle einer besonderen Vereinbarung, wenn die Entlohnung zugleich das Entgelt für die Gestattung der Abbildung mit umfassen solle. Diese Rüge ist nicht begründet. Zum Wesen der kinematographischen Aufnahme schauspielerischer Darbietungen gehört es unbedingt, daß die mitwirkenden Schauspieler nicht nur als Darsteller auftreten, sondern auch sich zur photographischen Aufnahme ihrer Darbietungen bereitstellen. Deshalb umfaßt die Entlohnung, die ein Filmschauspieler erhält, zweifellos nicht nur das Entgelt für sein künstlerisches Auftreten, sondern zugleich auch die Vergütung für die Einwilligung in das Abphotographieren seiner Person während des Auftretens. Es kann auch, wie oben ausgeführt worden ist, kein Unterschied zwischen den eigentlichen Filmaufnahmen und solchen späteren Aufnahmen mittels eines Standapparats gemacht werden, die mit Einwilligung der Schauspieler die Wiederholung einzelner Filmbilder für Reklamезwecke zum Gegenstande haben. Derartige Ergänzungsaufnahmen müssen, sofern von den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird oder die Umstände nicht Gegenteiliges ergeben, rechtlich ebenso beurteilt werden wie die Filmaufnahme selbst. Eine Vergütung, die

den Schauspielern für die Mitwirkung bei der Hauptaufnahme gezahlt wird, umfaßt daher auch das Entgelt für ihre Tätigkeit bei der Nebenaufnahme. Unter diesen Umständen erscheint es rechtlich bedenkenfrei, wenn das Berufungsgericht die dem Kläger geleistete Vergütung auf die Duldung der gesamten photographischen Aufnahmen mit erstreckt und sie zugleich im Sinne des § 22 Satz 2 KunstUG. als Entlohnung dafür auffaßt, daß er sich abbilden ließ. Der Kläger bestreitet auch den Veranstaltern der Filmaufnahmen nicht das Recht, die Lichtbilder einzelner Filmzener vor den Kinotheatern zwecks Reklame zur Schau zu stellen. Nur gegen die Form der Reklame im Wege des Postkartenvertriebs wendet er sich, und auch hier legt er das entscheidende Gewicht nur darauf, daß allein der Name seiner Partnerin, nicht auch der seinige, genannt worden ist. Hatte aber der Filminhaber überhaupt das Recht, zur Reklame die Abzüge der photographischen Aufnahmen zu verwenden, so war er auch befugt, den Umfang und die Art der Reklame zu bestimmen, sofern er sich dabei innerhalb der Grenzen des Verkehrsüblichen hielt und nicht gegen ausdrücklich oder stillschweigend übernommene Vertragspflichten verstieß. Ohne Rechtsirrtum hat nun das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Herstellung und Verwendung von Postkarten der in Rede stehenden Art bei kinematographischen Betrieben üblich sei, und daß es auch zu den allgemeinen Gepflogenheiten gehöre, in der Unterschrift der Postkarten nur die erste Darstellerin des Films zu nennen, auch wenn sie zusammen mit anderen bekannten und bedeutenden Schauspielern abgebildet sei. Dafür aber, daß die Beklagte etwa vertragsmäßig verpflichtet gewesen sei, auch den Namen des Klägers in der Postkartenunterschrift zu erwähnen, fehlt es an jedem Anhalt. . . .